

Tabellarische Übersicht zu den Änderungen für ausländische Unternehmen im Schweizer MWST-Gesetz zum 01.01.2018 bzw. 01.01.2019

Es handelt sich bei der Übersicht lediglich um eine vereinfachte Darstellung. Die jeweilige Fallkonstellation bedarf im Einzelfall einer genauen rechtlichen Überprüfung. Insbesondere bei den Dienstleistungen gibt es eine Reihe von Sonderbestimmungen zur Definition des Ortes der Dienstleistung (z. B. bei Veranstaltungen, Organisationsleistungen, Personenbeförderung usw.), die in der Übersicht nicht dargestellt sind.

Reine Warenlieferung	Änderung	Bemerkung
Kunde mit Sitz in der Schweiz übernimmt Einfuhrsteuer in die Schweiz bzw. ist Importeur <u>und</u> es liegen keine steuerpflichtigen Kleinsendungen vor (zu den steuerpflichtigen Kleinsendungen siehe nächste Zeile)	Nein	Keine MWST-Pflicht des deutschen Lieferanten unabhängig von der Umsatzhöhe
Deutscher Lieferant hat Umsätze von mindestens CHF 100.000,00 pro Jahr mit von der Einfuhrsteuer befreiten Kleinsendungen, d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5,00	Ja	MWST-Pflicht ab 01.01.2019
Deutscher Lieferant übernimmt Einfuhrsteuer in die Schweiz bzw. ist Importeur und verfügt über eine bewilligte Unterstellungserklärung der Eidg. Steuerverwaltung	Nein	MWST-Pflicht des deutschen Lieferanten unabhängig von der Umsatzhöhe
Arbeitsleistung in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände	Änderung	Bemerkung
Arbeitsleistung, wie Montage, Reparatur, Reinigung usw., ohne dass Gegenstände in die Schweiz eingeführt werden, die in der Schweiz einfuhrversteuert werden	Ja	MWST-Pflicht ab 01.01.2018, wenn Weltumsätze des deutschen Unternehmens über CHF 100.000,00
Werkvertragliche Lieferung (Lieferung plus Montage, Lieferung plus Inbetriebnahme)	Ja	MWST-Pflicht ab 01.01.2018, wenn Weltumsätze des deutschen Unternehmens über CHF 100.000,00

Dienstleistung	Änderung	Bemerkung
Dienstleistungen wie Werbung, Beratung (ohne Grundstücksbezug) für einen Kunden mit Sitz in der Schweiz	Nein	Empfängerortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird -> Fall der Bezugsteuer, keine MWST-Pflicht
Dienstleistungen wie Architektenleistungen mit Grundstücksbezug (Grundstück in der Schweiz belegen): Belegenheitsortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird	Ja	MWST-Pflicht des deutschen Dienstleisters ab 01.01.2018, wenn Weltumsatz über CHF 100.000,00
Dienstleistungen wie Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen oder nicht steuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz	Ja	MWST-Pflicht des deutschen Dienstleisters ab 01.01.2018, wenn Weltumsatz über CHF 100.000,00
Dienstleistungen wie Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an steuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz	Nein	Empfängerortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird -> Fall der Bezugsteuer, keine MWST-Pflicht

06.09.2017

Handelskammer Deutschland-Schweiz
Dr. Marion Hohmann-Viol, Rechtsanwältin
Leiterin der Rechts- und Steuerabteilung
Tödistrasse 60
CH-8002 Zürich
Tel. +41 (0)44 283 61 79
Fax. +41 (0)44 283 61 00
E-Mail: marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch